

Allgemeine Abteilungsordnung des SC Münster 08 e. V.

§ 1 Name

Gemäß §§ 14 d) und 16 der Vereinssatzung ist die Organisation der Abteilungen in einer Abteilungsordnung zu regeln. Für die Abteilungen im SC Münster 08 gilt nachstehende Abteilungsordnung.

§ 2 Status und Aufgaben der Abteilung

- (1) Eine Abteilung ist gemäß § 16 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins. Die für die Abteilung handelnden Personen können keine Rechtsgeschäfte abschließen. Bei Bedarf können durch den geschäftsführenden Vorstand für Einzelpersonen entsprechende Vollmachten ausgestellt werden.
- (2) Grundlage für die Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins, sowie die Verwaltungs- und Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (3) Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.
- (4) Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.
- (5) Die Abteilungen sind verantwortlich für den Spiel- und Sportbetrieb, für die Koordination der Sportveranstaltungen und die Suche nach Übungsleitungen.

§ 3 Mitglieder

Alle Mitglieder einer Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in einer Abteilung ist die Aufnahme in den Verein. Alle passiven und alle am Sportbetrieb teilnehmenden Personen müssen Mitglieder einer Abteilung sein.

§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung
- c) ggf. die Abteilungsjugend

§ 5 Abteilungsleitung

Die Leitung einer Abteilung setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- Abteilungsleiter*in
- Stellvertretung der abteilungsleitenden Person
- Bei Bedarf weitere Fachwarte

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Die Ausübung mehrerer Ämter innerhalb der Abteilungsleitung ist ausgeschlossen.

- (3) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich die Abteilungsleitung aus dem Kreis der Abteilungsmitglieder durch Berufung einer Person ergänzen. Die Wahl erfolgt in einem Treffen der Abteilungsleitung mit mehr als der Hälfte der Stimmen der verbliebenen Mitglieder der Abteilungsleitung. Über den Termin ist ein Protokoll zu fertigen. Das hinzu gewählte Mitglied der Abteilungsleitung hat bis zur folgenden Abteilungsversammlung die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder der Abteilungsleitung. In diesem Fall ist auch eine übergangsweise Ausübung zweier Ämter innerhalb der Abteilungsleitung möglich.
- (4) Die/Der Abteilungsleiter*in muss Mitglied im Verein sein.

§ 6 Abteilungsversammlung

- (1) Es ist mindestens alle zwei Jahre durch die Abteilungsleitung eine Versammlung der Abteilung einzuberufen. Die Versammlung ist den Mitgliedern der Abteilung mindestens 28 Tage (Zugang) vor der Durchführung in Textform unter Angabe der Tagesordnung der Abteilungsversammlung anzukündigen. Soll die Einladung durch die Geschäftsstelle des Vereins versandt werden, so muss diese 5 Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle vorliegen.
- (2) Die Einladung zu der Abteilungsversammlung ergeht an alle Mitglieder unabhängig von ihrem Alter. Diese wird an die durch das Mitglied gegenüber der Geschäftsstelle angegebene aktuelle E-Mail-Adresse gesandt. Für die Aktualität der E-Mail-Adresse ist das jeweilige Mitglied verantwortlich.
- (3) Unter 16jährige können der Abteilungsversammlung beiwohnen und haben ein Rede-recht. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben die Mitglieder einer Abteilung das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht in der Abteilungsversammlung.
- (4) Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts der Abteilungsleitung inklusive Kassenbericht
 - b) Entgegennahme des Berichtes der kassenprüfenden Person
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung
 - d) Wahlen der Mitglieder der Abteilungsleitung
 - e) Wahl von zwei Personen für die Kassenprüfung
 - f) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Vereins
 - g) Sonstiges
- (5) Über jede ordentliche und außerordentliche Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb von drei Wochen in Textform zur Verfügung gestellt werden muss.
- (6) Bei der Einladung zu den Abteilungsversammlungen ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen.
- (7) Auf der Abteilungsversammlung können nach Absprache mit der Geschäftsführung bzw. dem geschäftsführenden Vorstand Ehrungen gemäß der Ehrenordnung durchgeführt werden.
- (8) Nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung kann der geschäftsführende Vorstand den/die hauptamtlich/en Geschäftsführer*in zur Abteilungsversammlung hinzuziehen. Das teilnehmende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wie auch der/die hauptamtlich/en Geschäftsführer* haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (9) Für die Erstellung des Protokolls wird durch die Geschäftsstelle des Vereins eine Vorlage zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder der Abteilung haben die Möglichkeit, die Protokolle ihrer Abteilung in der Geschäftsstelle einzusehen.

§ 7 Wahlen

Für Wahlen im Rahmen einer Abteilungsversammlung ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Versammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

Näheres zur Wahl der Delegierten in der Verwaltungsordnung

§ 8 Mitgliederverwaltung

Die Belange einer Abteilung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die jeweilige Abteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder einer Abteilung.

§ 9 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet der erweiterte Vorstand auf Vorschlag einer Abteilungsleitung. Änderungen der Abteilungsordnung dürfen nicht im Widerspruch zu Satzungsbestimmungen stehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde bei der erweiterten Vorstandssitzung am 24.02.2026 beschlossen und tritt am folgenden Tag in Kraft.